



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

48. Jahrgang

17.05.2022

Nr. 8 / S. 1

SATZUNG

vom 09.12.2021 zur Änderung und Aufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Sennegemeinde Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 33, Flurstücke 116, 118, 856 und Flur 34, Flurstücke 470, 471

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09. April 1956 (GV.NRW 1956 GS. NRW S. 740); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Gesetz über die durch die Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 gilt der Rezzess über die Separation vom Jahre 1862 bezüglich der Regelungen über die Wege und Gräben als Gemeindegatzung der Sennegemeinde Hövelhof.

§ 2

Für folgende Grundstücke wird der Rezzess geändert und aufgehoben, da der Weg nicht mehr als Kommunikationsweg den Interessenten der Separation dient, sondern überörtliche Erschließungsfunktionen hat und als öffentliche Straße genutzt wird. Die Grundstücke werden anschließend in das Eigentum der Sennegemeinde Hövelhof übertragen und nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Grundstücke werden anschließend in das Eigentum der Sennegemeinde Hövelhof übertragen.

Gemarkung Hövelhof, Flur 33, Flurstück 116, Grüner Weg
Gemarkung Hövelhof, Flur 33, Flurstück 118, Grüner Weg
Gemarkung Hövelhof, Flur 33, Flurstück 856, Grüner Weg
Gemarkung Hövelhof, Flur 34, Flurstück 470, Grüner Weg
Gemarkung Hövelhof, Flur 34, Flurstück 471, Grüner Weg

§ 3

Die Festsetzungen des Rezesses für die übrigen im Rezess genannten Grundstücke bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berens
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

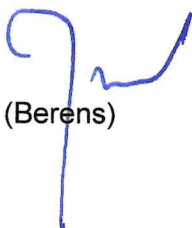
Die durch den Rat der Sennegemeinde Hövelhof am 09.12.2021 beschlossene Satzung vom 09.12.2021 wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 13 der Hauptsatzung der Sennegemeinde Hövelhof öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Sennegemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 17.05.2022

Der Bürgermeister



(Berens)

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.